

Satzung der Gewerkschaft „BTB-GIS“

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft trägt den Namen „BTB - Gewerkschaft Infrastruktur Straße“ der Beamten und Tarifbeschäftigten (i.F. „Beschäftigten“ genannt) der Straßen des Bundes (*BTB-GIS*) im dbb - beamtenbund und tarifunion.
Die Gewerkschaft ist ein Mitgliedsverband des BTB Bund.
Der Sitz ist die Bundesgeschäftsstelle des BTB in Berlin.

§ 2 Zweck

Der Verband vertritt die gewerkschaftlichen und standespolitischen Interessen aller Beschäftigten auf dem Gebiet der Straßen des Bundes sowie zugeordneter, über- und nachgeordneter Bereiche. Die inhaltliche Positionierung erfolgt in enger Absprache mit der BTB – Bundesleitung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Achtung ihrer verfassungsgemäßen Organe.

Auf Antrag können Beschäftigte, Ruheständler und Hinterbliebene aller Statusgruppen des Organisationsbereichs die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages durch Lastschrifteinzug.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- Austritt (dieser ist nur schriftlich zum 30.06. oder 31.12. jeden Jahres mit einer Dreimonatsfrist möglich)
- Ausschluss (dieser erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei verbandsschädlichem Verhalten oder festgestelltem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag).

§ 5 Organe

§ 5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan der Gewerkschaft. Sie wird regelmäßig, aber spätestens alle 2 Jahre, schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn Ort, Zeit und Tagesordnung derselben den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sie findet hybrid, als Vor-Ort-Veranstaltung des Vorstands unter Zuschaltung der Mitglieder per Videokonferenz, statt. Möglich ist auch eine rein digitale Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegen die Entlastung und die Wahl des Vorstandes. Im Übrigen gelten die satzungsrechtlichen und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen des BTB – Bundesverbandes entsprechend.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Briefwahl.

§ 5.2 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft im Rahmen der satzungsmäßigen Zweckbestimmung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er vertritt die Gewerkschaft nach außen und veröffentlicht Beiträge in verschiedenen Medien. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird für dieses Amt für die Restlaufzeit vom Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch neu gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten Vertretern / Vertreterinnen wovon jeweils einer/eine die Funktion des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des Schriftführers / der Schriftführerin übernimmt. Die Stellvertreter/innen sind in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- c) bis zu 5 Beisitzern / Beisitzerinnen
- d) zwei Revisoren/ Revisorinnen

Im Vorstand sollte jeweils mindestens ein Mitglied der Statusgruppen „Beamte“ und „Tarifbeschäftigte“ vertreten sein.

§ 6 Vertretung

Die Gewerkschaft Infrastruktur Straße wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach dem Vier-Augen-Prinzip vertreten. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 7 Beitrag

Die Höhe der erforderlichen Beiträge wird durch den Vorstand ermittelt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die Anlage dieser Satzung ist. Er ist vorschüssig für das Kalenderhalbjahr fällig und erfolgt unbar per Lastschrifteinzug auf das Konto der Gewerkschaft. Ruheständler und Hinterbliebene erhalten einen Abschlag.

Weiterhin gewährt der Verband auf Antrag eine Aufwandsentschädigung bei der Teilnahme an Warnstreiks für den TV-Autobahn und für den TVöD, sowie eine Auszahlung des Streikgeldes in Höhe von 50 €/Tag. Bei Beamten wird analog der Regelung bei tarifbeschäftigten Mitgliedern verfahren.

§ 8 Geschäftsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt Ordnungen, z.B. die Beitragsordnung oder Streikordnung, zu erlassen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 9 Salvatorische Klausel

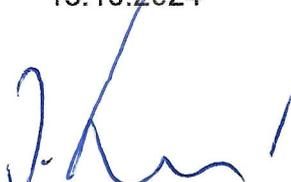
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen dennoch Gültigkeit.

§ 10 Schlussbestimmung

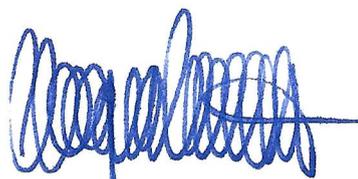
Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.12.2017 beschlossen.

Die erste Änderung der Satzung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2018.

Die zweite Änderung der Satzung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 15.10.2024



Vorsitzender



Stellvertreter



Stellvertreterin

Beitragsordnung gemäß § 7 der Satzung (wirksam ab 1.1.2025)

Alle Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich zur Deckung der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden (vgl. § 2 der Satzung, Zweck).

§ 1 Beitragspflicht

Von jedem Mitglied wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu leisten und wird mittels Lastschrift halbjährlich zum 15.02. und zum 15.08. des Geschäftsjahres eingezogen. Sonderregelungen über den Zahlungszeitpunkt sind im Einzelfall mit Zustimmung des Vorstands möglich.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des erforderlichen Mitgliedsbeitrags wird durch den Vorstand ermittelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei einem Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres werden die Monate anteilig berechnet. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor dem 30.6. und dem 31.12. des Geschäftsjahres.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für
Beschäftigte und Beamte im aktiven Dienst
Alle Tarif- / Besoldungsgruppen

18 € / Monat

Pensionäre / Rentner
Alle Ruheständler und Hinterbliebenen

12,60 € / Monat

§ 3 Salvatorische Klausel

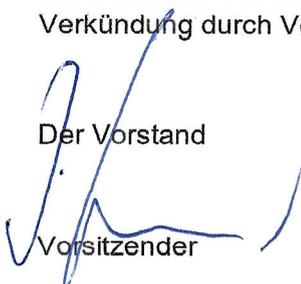
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch nicht die ganze Wirksamkeit der Beitragsordnung im Übrigen berührt. Für diesen Fall wird der Vorstand beauftragt, die erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen eigenständig in die Beitragsordnung aufzunehmen oder diese entsprechend zu ändern. Hierüber sind alle Mitglieder umgehend zu informieren.

§ 4 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung beruht auf der Mitgliederversammlung vom 15.10.2024.

Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.10.2024 beschlossen und tritt nach Verkündung durch Versand an alle Mitglieder in Kraft.

Der Vorstand



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender



stellv. Vorsitzende